

H I S T.    Z A R I N G O - B A D E N S I S.    323

nung, Policy, Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten, vnd alt Herkommen, gemeinlich vnd sonderlich, in allen iren Innhaltungen, erneüwert, confirmirt vnd bestättigt; Erneuern, confirmiren vnd bestättigen jnen die auch, von Römischer Königlicher Macht, Vollkommenheit, vnd rechter Wissen, in Krafft dieses Brieffs: vnd meynen setzen vnd wöllen, das dieselben, alle vnd jede, besonder krefftig sein, vnd die obgenanten von Wormbs, vnd jre Nachkommen, sich der an allen Orten frewen. halten, gebrauchen, vnd genieffen, vnd gantzlich dabey bleiben sollen, vnd mögen, von allermenniglich vnuerhindert, zu gleicher Weise, als ob die von Wort zu Wort hierint beschrieben stünden. Vnd gebieten darauff allen Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyherren, Rittersn, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwefern, Amptleuten, Schuldtheiffen, Burgermeystern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeynden, vnd funft allen andern, Vnfern vnd des Reichs Vnterthanen vnd getreüwen, in was Würden, Stands oder Wefens die seind, ernstlich mit diesem Brieff, wöllen, das sie die obgenanten Burgermeister, Rath vnd gemeyne Burgerschaft zu Wormbs, vnd jre Nachkommen, an der vorbemelten vnser Königlichen Erneüwertung, Confirmation vnd Bestättigung, auch allen vnd jeden andern obberürten jren Freyheiten, Gnaden, Rechten, Gerechtigkeyten, Statuten, Ordnungen, Policy, guten Gewohnheyten vnd alten Herkommen, vnd jrer aufgerichteten Reformation nicht hindern noch irren, sonder sie der gerüwlich gebrauchen, genieffen, vnd gantzlich darbey bleiben lassen vnd von Vnser vnd des Heyligen Reichs we-

*Cod. Dipl. P. III.*

S s 2